

# Gemeinde Eichenau

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Nummer: 2022/142</b>	<b>Datum: 28.07.2022</b>
<b>Öffentlichkeitsstatus:</b>	<b>öffentlich</b>	

<b>Amt:</b>	Allgemeine Verwaltung	<b>Aktenzeichen:</b>	AV Hi
<b>Verfasser/in:</b>	Hill, Heike		
<b>Sitzung</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	
<b>Gemeinderat</b>	<b>20.09.2022</b>	<b>Kenntnisnahme</b>	

**Betreff:** TOP 3: Vereidigung Erster Bürgermeister

## Vortrag:

Gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 KWBG (Gesetz über kommunale Wahlbeamte) ist der Bürgermeister kommunaler Wahlbeamter, im Beamtenverhältnis auf Zeit, Art. 1 Abs. 3 KWBG.

Erster Bürgermeister, Herr Peter Münster, wurde im Rahmen der Bürgermeisterwahl vom 26.06.2022 und anschließender Stichwahl zum Ersten Bürgermeister der Gemeinde Eichenau wieder gewählt.

Die Wahl wurde am 15.07.2022 schriftlich angenommen. Das Beamtenverhältnis wurde somit gem Art. 9 KWBG wirksam begründet. Einer Ernennung qua Verwaltungsakt bedarf es nicht.

Nach Art 27 Abs. 1 KWBG hat der kommunale Wahlbeamte spätestens zu Beginn der ersten Sitzung, die der Gemeinderat nach Aufnahme der Amtstätigkeit des Beamten abhält, den Dienst zu leisten.

Die Eidesleistung entfällt, wenn der Beamte im Anschluss an seine Amtszeit wieder in ein Amt beim gleichen Dienstherrn gewählt wird (Art. 27 Abs. 4 KWBG). Dies ist hier gegeben.

## Kenntnisnahme

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

.....  
Peter Münster, Erster Bürgermeister

.....  
Sachbearbeiter